

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln für energieeffizientes Bauen

Fassung vom 15.04.2008



Richtlinien der Gemeinde Weissach zur Vergabe von Fördermitteln für energieeffizientes Bauen	3
§ 1 Förderrahmen.....	3
§ 2 Antragsberechtigung und Verfahren.....	3
§ 3 Bewilligung und Auszahlung.....	4
§ 4 Kumulierung	4
§ 5 Datenschutz	4

Richtlinien der Gemeinde Weissach zur Vergabe von Fördermitteln für energieeffizientes Bauen

Die Gemeinde Weissach beabsichtigt die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Bei den CO₂-Emissionen im Gebäudebereich kommt insbesondere der Raumwärme eine besondere Bedeutung zu. In der Energieeinsparverordnung (EnEV) werden daher Mindestanforderungen für Neubauten vorgeschrieben. Über diese gesetzliche Mindestanforderungen hinaus sind deutlich energiesparendere Gebäude möglich, die allerdings auch Mehrkosten verursachen. Mit einer Förderung der Gebäude, die KfW 55 oder den Passivhaus-Standard erfüllen, möchte die Gemeinde Weissach eine Vorbildfunktion und einen Anreiz zur Reduzierung des Energiebedarfes und der CO₂-Emission geben.

§ 1 Förderrahmen

- (1) Gefördert werden Gebäude, die mindestens den KfW 55 – Standard und darüber hinausgehende Voraussetzungen erfüllen wie z.B. Passivhaus-Standard.
- (2) Die Förderung bei Wohngebäuden beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser bei KfW 55 – Standard 3.000 €. Jede weitere Wohneinheit erhöht die Fördersumme um 500 € bis zur maximalen Förderung von 5.000 € je Gebäude. Bei Passivhaus-Standard beträgt die Förderung für Ein- und Zweifamilienhäuser 5.000 €. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich die Fördersumme um 700 € bis zur maximalen Förderung von 7.000 € je Gebäude.
- (3) Geschäfts- und Bürogebäude werden – abhängig von der Nutzfläche zwischen 3.000 € und maximal 5.000 € gefördert, wobei die Förderung bis 150 m² Nutzfläche = 3.000 € und von 150 m² bis 200 m² = 4.000 € und über 200 m² = 5.000 € beträgt.

§ 2 Antragsberechtigung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Träger von Investitionsmaßnahmen für selbstgenutzte oder zum Verkauf bzw. zur Vermietung vorgesehenen Gebäude (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Bauträger). Jedes Gebäude ist nur einmal förderfähig. Der Antrag auf Förderung ist schriftlich beim Ortsbauamt Weissach, Rathausplatz 1 einzureichen. Neben dem formlosen Antrag muss er mindestens enthalten:

- Einen Lageplan und einen Bauplan
- Eine Berechnung zum Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben zum KfW 55 – Standard bzw. Passivhaus-Standard
- Eine formlose Bestätigung des Antragstellers, dass kein Tropenholz eingesetzt wird und keine Dämmstoffe oder Montageschäume verwendet werden, die voll- oder teilhalogenisierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW, HFCKW) enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt werden.

Die Zertifizierung der Planung und der Baubeginn ist spätestens zwei Jahre nach Antragstellung zu belegen. Die Zertifizierung der Bauausführung ist spätestens 4 Jahre nach Antragstellung zu belegen. Diese Fristen können nur in begründeten Ausnahmefällen und ohne Rechtsansprüche verlängert werden.

§ 3 Bewilligung und Auszahlung

- (1) Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zum Bau des Gebäudes gemäß den Anforderungen der KfW 55 bzw. Passivhaus-Standards eingeholt wurden und alle Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Baden-Württemberg bei der Bauausführung eingehalten wurden. Die Rückforderung der Fördersumme im Falle der Nichteinhaltung bleibt vorbehalten.
- (2) Zuschüsse aufgrund dieses Förderprogramms werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gezahlt. Haushaltsrechtliche Mittel stehen für dieses Förderprogramm zur Verfügung. Sollten die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu fördern, werden die Mittel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
- (3) Der Antragsteller erhält von der Bewilligungsstelle eine Bestätigung, dass die Antragsunterlagen eingegangen sind. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt ein vorläufiger Bewilligungsbescheid bzw. ggf. eine Ablehnung des Antrages. Die Auszahlung erfolgt erst nach fristgerechter Vorlage des Zertifikates bzw. der Zertifikate (Planung und Bauausführung einschließlich).

§ 4 Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Programme erlauben.

§ 5 Datenschutz

Der Antragsteller hat sich damit einverstanden zu erklären, dass die in den Antragsunterlagen und Zertifikaten enthaltenen Daten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung im erforderlichen Umfang durch die Gemeinde Weissach verwendet werden. Die persönlichen Daten werden nur in anonymisierter Form verarbeitet und ausgewertet. Die Gemeinde Weissach kann jedoch Kennwerte und Effizienz der geförderten Gebäude veröffentlichen.